

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der Vaisala GmbH

### 1. Geltungsbereich

- A. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen finden Anwendung für sämtliche Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Serviceleistungen, Ersatz von Produkten sowie Vereinbarungen über die Bereitstellung von technischem Personal, Material oder Dienstleistungen ("Servicevertrag") der Vaisala GmbH ("Vaisala").
- B. Die hier genannten Bedingungen genießen Vorrang vor entgegenstehenden oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden. Die Rangordnung zwischen dem Servicevertrag und seinen Anlagen wird im Vertrag festgelegt.

### 2. Inhalt des Servicevertrages

- A. Mit Abschluss des Servicevertrages verpflichtet sich Vaisala gegenüber dem Vertragspartner ("Kunde") zur Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen, insbesondere der Bereitstellung technischen Personals ("Mitarbeiter"), der Lieferung des erforderlichen Materials ("Teile") sowie der Erbringung technischer Reparatur- und Wartungsleistungen (insgesamt bezeichnet als "Dienstleistungen").
- B. Das Angebot der Vaisala ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder Vaisala nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt hat. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn die Vaisala einen Auftrag schriftlich bestätigt hat oder die Vaisala den Auftrag ausführt.
- C. Sind zusätzliche Mitarbeiter, Teile oder Dienstleistungen erforderlich, wird Vaisala sich nach besten Kräften bemühen, sie dem Kunden entweder am Geschäftssitz von Vaisala oder, je nach Vereinbarung, an einem anderen Ort zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung dieser zusätzlichen Mitarbeiter, Teile und Dienstleistungen erfolgt zu den in diesen Geschäftsbedingungen genannten Bestimmungen. Vaisala ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Subunternehmer einzusetzen.

### 3. Nicht geschuldete Leistung; Originalteile

- A. Der Kunde ist für die Durchführung der erforderlichen routinemäßigen Wartung des Systems verantwortlich. Er soll Betrieb und Pflege des Systems protokollieren.
- B. Die Dienstleistungen erfolgen in Ergänzung, nicht jedoch als Ersatz der routinemäßigen Wartung von Systemen. Die strikte Befolgung der in den Handbüchern und und/oder in sonstigen zugehörigen Dokumenten für jeden Teil des Systems angegebenen Anweisungen zur routinemäßigen Wartung liegt in der Verantwortung des Kunden.
- C. Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, verwenden Vaisala und der Kunde bei der Durchführung von Wartungsarbeiten an dem System ausschließlich Originalteile oder Teile von entsprechender Qualität.

### 4. Vergütung; Basis-Tagessätze

- A. Für die Dienstleistungen wird im Vertrag eine feste Vergütung vereinbart.
- B. Zusätzliche Dienstleistungen werden dem Kunden zu den vereinbarten Basis-Tagessätzen berechnet. Die Tagessätze werden ab dem Tag der Abreise von Vaisalas Betriebsstätte bis zur Rückkehr dorthin für jeden Tag berechnet, einschließlich der Sonntage, Feiertage und sonstigen allgemein arbeitsfreien Tage. Sofern keine Tagessätze mit dem Kunden vereinbart sind, verpflichtet sich der Kunde, die üblicherweise von Vaisala berechneten Sätze, zu zahlen, sofern keine anderweitige Regelung in den vorliegenden Bedingungen enthalten ist. Zusätzlich zu den Basis-Tagessätzen erstattet der Kunde Vaisala gemäß den nachfolgenden Regelungen die Kosten, die Vaisala oder ihren Mitarbeitern in Verbindung mit dem Auftrag entstehen.
- C. Die folgenden Leistungen sind nicht in der festen Vergütung enthalten und werden bei Erbringung durch Vaisala separat berechnet: Dienstleistungen im Hinblick auf Reparaturen oder Schäden, die in Folge eines nicht von Vaisala durchgeführten Transports oder Standortwechsels des Systems auftreten; Ausfall der elektrischen Energie, Klimatisierung oder Feuchtigkeitskontrolle; nicht von Vaisala durchgeführte Umrüstungen, Änderungen oder Beistellungen sowie die Behebung verlorener oder beschädigter Datensätze, unabhängig vom Grund der Schadensentstehung.
- D. Für nicht in der festen Vergütung enthaltene Dienstleistungen erstellt Vaisala auf Wunsch des Kunden nach der Fehlerdiagnose, jedoch vor Durchführung sonstiger Arbeiten, einen Kostenvoranschlag. Dieser Kostenvoranschlag ist unverbindlich, jedoch hat Vaisala den Kunden zu informieren, sobald abzusehen ist, dass der voraussichtliche Endpreis den Kostenvoranschlag um mehr als 15 Prozent überschreiten wird. Entscheidet sich der Kunde nach Erhalt des Kostenvoranschlags oder der zuvor genannten Mitteilung dafür, die Dienstleistung nicht fortsetzen zu lassen, so schuldet er Vaisala gleichwohl eine Vergütung für die bis dahin geleisteten Arbeiten.
- E. Die feste Vergütung umfasst nicht den Austausch von Teilen, die aufgrund von Abnutzung oder aus anderen Gründen nicht länger in ordnungsgemäßem Betriebszustand gehalten werden können. Für derartige Teile unterbreitet Vaisala auf Wunsch des Kunden einen Kostenvoranschlag. Beauftragt der Kunde die Durchführung dieser Arbeiten nicht, kann Vaisala die betroffenen Teile durch schriftliche Mitteilung an den Kunden aus dem Umfang der von ihr zu erbringenden Dienstleistungen streichen.

### 5. Vorbereitende Arbeiten; Reisen

Sofern keine ausdrückliche anderweitige Regelung besteht, gilt das Folgende:

- A. *Vorbereitung:* Dem Kunden wird für jeden Mitarbeiter eine Pauschalsumme für vorbereitende Arbeiten, wie beispielsweise technische Planungen und Prüfung von Zeichnungen, in Rechnung gestellt.
- B. *Reisen zwischen der Betriebsstätte von Vaisala und dem Geschäftssitz oder dem Betriebsgelände des Kunden:* Der Kunde trägt sämtliche Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Dienstleistung entstanden sind. Soweit möglich, sollen die Mitarbeiter in der Economy-Class reisen. Reisekosten können etwa die folgenden Kosten enthalten:
  - a) Fahrtkosten für Reisen mit Flugzeug, Eisenbahn, Schiff, Bus und Taxi, Kosten für Mietwagen sowie Kilometergeld für die Nutzung von Privatfahrzeugen;
  - b) Spesen während der Reise;
  - c) Übernachtungskosten und sonstige Kosten im Zusammenhang mit erforderlichen Unterbrechungen während der Reise;
  - d) Kosten für Transport, Zollgebühren und Versicherungen für persönliche Gegenstände und für Instrumente und Werkzeuge.

## 6. Arbeitszeiten

- A. *Übliche Arbeitszeiten:* Sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, werden die Dienstleistungen innerhalb der bei Vaisala üblichen Arbeitszeiten durchgeführt. Ohne anderweitige Vereinbarung besteht eine übliche Arbeitswoche aus fünf Arbeitstagen zu je 8 Arbeitsstunden zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. Die vor Ort üblichen Feiertage werden beachtet.
- B. *Überstunden:* Dienstleistungen, die außerhalb der üblichen Arbeitszeiten erbracht werden, werden als Überstunden gesondert in Rechnung gestellt. Der Kunde kann von den Mitarbeitern der Vaisala keine regelmäßige Leistung von Überstunden verlangen. Für Reisen zwischen der Betriebsstätte von Vaisala und dem Betriebsgelände des Kunden werden keine Überstunden berechnet.

## 7. Rechnungsstellung; Zahlung; Zahlungsverzug

- A. Soweit nicht anderweitig geregelt, verpflichtet sich der Kunde, die feste Vergütung für die Dienstleistungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Datum der Rechnung zu zahlen, die von Vaisala jeweils zum Abschluss einer Vertragsperiode berechnet wird. Für nicht in der festen Vergütung enthaltene Dienstleistungen sowie für Reise- und sonstige Kosten rechnet die Vaisala monatlich ab. Dieser Rechnungsbetrag ist spätestens dreißig (30) Tage ab Rechnungsdatum zahlbar. Die Abrechnung von Basis-Tagessätzen, Überstunden, Spesen etc. erfolgt auf der Grundlage von Stundenzetteln.
- B. Jede nach dem Fälligkeitsdatum ausstehende Zahlung wird ab Fälligkeitsdatum zu dem gesetzlich vorgesehenen Zinssatz verzinst. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht (8) Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB).

## 8. Zugang, Betriebsgelände, Mitarbeiter und Ausrüstung

- A. *Zugang, Betriebsgelände:* Der Kunde stellt sicher, dass Vaisala zum vereinbarten oder mitgeteilten Zeitpunkt Zugang zum System hat. Der Kunde stellt sicher, dass sich das Betriebsgelände, auf dem die Dienstleistungen erbracht werden, in einem für die jeweiligen Arbeiten geeigneten Zustand befindet und nicht in einer gesundheitsgefährlichen oder gefährlichen Umgebung ausgeführt werden. Der Kunde unternimmt alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Mitarbeiter der Vaisala weder einer Sicherheits- oder Gesundheitsgefährdung noch einem Verletzungs- oder Schadensrisiko ausgesetzt sind und stellt auf seine Kosten erforderliche Schutzausrüstung zur Verfügung. Vor Aufnahme der Arbeiten informiert der Kunde Vaisala über sämtliche relevanten Sicherheitsbestimmungen, die auf seinem Betriebsgelände gelten. Weiterhin hat der Kunde sicher zu stellen, dass vor Arbeitsbeginn alle erforderlichen Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen durchgeführt und die Mitarbeiter über die Bedingungen, unter denen die Arbeiten stattfinden und die möglicherweise bestehenden Risiken hinreichend informiert wurden.  
Haben die Mitarbeiter aufgrund geltender Tarifverträge Anspruch auf eine wirtschaftliche Entschädigung für besondere Risiken oder Unannehmlichkeiten während der Arbeit, werden dem Kunden diese entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- B. *Vom Kunden überlassene Mitarbeiter und Ausrüstung:* Sofern erforderlich, stellt der Kunde Vaisala kostenfrei Hilfspersonal sowie erforderliche Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände, Hebe- und Transportgeräte mit Bedienpersonal, Gerüstmaterial einschließlich Auf- und Abbau, elektrische Energie nebst Verkabelung, erforderliche Verbindungen etc. zur Verfügung. Führen Mitarbeiter des Kunden Arbeiten unter Aufsicht von Vaisala durch, müssen diese Mitarbeiter die für diese Arbeiten erforderliche Qualifikation besitzen. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass Vaisala keinerlei Überwachungs- oder sonstige Verantwortung im Hinblick auf nicht zu Vaisala gehörende Mitarbeiter trifft.

## 9. Sonstige Bedingungen

- A. *Geplante Dienstleistungen:* Sofern der Zeitpunkt der Leistungsvornahme für geplante Dienstleistungen nicht im Vertrag festgelegt wird, teilt Vaisala dem Kunden den voraussichtlichen Durchführungstermin mindestens eine Woche zuvor mit.
- B. *Reparaturen:* Sofern nicht anderweitig vereinbart, teilt der Kunde Vaisala den Termin, zu dem die Durchführung einer Reparatur gewünscht wird, sobald wie möglich schriftlich mit. Nach Erhalt dieser
- C. Mitteilung bestätigt Vaisala die Verfügbarkeit der zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Ressourcen sowie den Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistungen voraussichtlich durchgeführt werden.
- D. *Beschränkung der Arbeiten:* Der Kunde darf die Mitarbeiter ausschließlich für Dienstleistungen einsetzen, die vertraglich vereinbart wurden; es sei denn, mit dem berechtigten Vertreter von Vaisala ist eine Vereinbarung über zusätzliche Leistungen abgeschlossen worden. Für diese zusätzlichen Leistungen gelten dieselben Bedingungen wie für Dienstleistungen von Vaisala.
- E. *Steuern und Abgaben:* Falls keine ausdrücklich abweichende Vereinbarung besteht, kann Vaisala vom Kunden die Erstattung sämtlicher Steuern, Abgaben und sonstiger Gebühren verlangen, die Vaisala oder ihren Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Erfüllung des Servicevertrages auferlegt werden.

## 10. Urheberrecht und Vertraulichkeit

Das Urheberrecht sowie andere gewerbliche Schutzrechte an sämtlichen Dokumenten von Vaisala, einschließlich der dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Spezifikationen und Anweisungen, verbleiben zu jeder Zeit bei Vaisala. Ohne die ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung von Vaisala dürfen diese Dokumente sowie ihr Inhalt ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie zur Verfügung gestellt wurden. Ohne das vorherige schriftliche Zustimmung von Vaisala wird der Kunde die Dokumente oder ihren Inhalt nicht weitergeben, übertragen, übermitteln oder in sonstiger Weise einem Dritten, unabhängig von Art oder Form, zugänglich machen. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit erstreckt sich auch auf den Vertrag sowie auf die Angebote und Auftragsbestätigungen von Vaisala, ebenso wie auf die darin enthaltenen Pläne oder anderen Dokumente.

## 11. Verzug

- A. *Verzug des Kunden:* Der Kunde informiert Vaisala unverzüglich, falls er nicht sicherstellen kann, dass Vaisala zum vereinbarten oder angezeigten Zeitpunkt Zugang zum Betriebsgelände erhält oder die Durchführung der Dienstleistungen durch Vaisala aus anderen Gründen nicht sicherstellen kann. Unabhängig von der Ursache eines derartigen Verzugs hat der Kunde Vaisala die zusätzlichen Kosten zu ersetzen, die Vaisala durch diesen Verzug entstehen.
- B. *Verzug von Vaisala:* Führt Vaisala die Dienstleistung nicht zu dem vereinbarten oder mitgeteilten Zeitpunkt durch und besteht weder ein Verschulden des Kunden noch ein Fall höherer Gewalt, gilt das Folgende: Im Falle verzögerter geplanter Dienstleistungen setzt der Kunde schriftlich eine den Umständen des jeweiligen Einzelfalls angemessene Nachfrist, innerhalb derer Vaisala die Dienstleistung durchgeführt haben muss. Kommt Vaisala dieser Pflicht nicht nach, so kann der Kunde die geschuldete Leistung selbst durchführen oder einen Dritten mit der Durchführung beauftragen. Im Fall

einer Reparatur kann der Kunde die Leistung durchführen oder einen Dritten mit der Leistung beauftragen. In beiden Fällen hat Vaisala dem Kunden die für diese Leistung entstehenden, zusätzlichen Kosten zu erstatten, sofern der Verzug nicht auf dem Verschulden des Kunden oder einem Ereignis höherer Gewalt beruhen und der Kunde in angemessener Weise vorgeht. Unabhängig vom Grund des Verzugs hat Vaisala den Betrag zurück zu zahlen, den sie für die betreffenden Dienstleistungen erhalten hat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Kunden bleibt unberührt.

## 12. Mängel

- A. Entsprechen die von Vaisala durchgeführten Dienstleistungen oder gelieferten Teile nicht der vereinbarten Spezifikationen, so hat Vaisala diese Mängel unverzüglich nach Erhalt einer schriftlichen Mängelanzeige des Kunden gemäß den nachfolgenden Bedingungen zu beheben. Fehlt eine Vereinbarung über die Spezifikationen, verpflichtet sich Vaisala zur Durchführung von Dienstleistungen und Lieferung von Teilen, die Vaisalas Spezifikationen und den für diese Dienstleistungen und Teile anerkannten Qualitätserfordernissen entsprechen.
- B. Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen. Fügt der Kunde den Produkten der Vaisala selbst Bestandteile (Hard- oder Software) hinzu, die die Vaisala nicht autorisiert hat, so ist der Kunde bei dem Auftreten eines Mangels dafür beweispflichtig, dass der Mangel nicht durch eine solche Hinzufügung verursacht wurde, anderenfalls der Mangel nicht von der Vaisala zu vertreten ist.
- C. Bevor der Kunde weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist Vaisala zunächst die Gelegenheit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben, soweit Vaisala keine anderslautenden Garantien abgegeben hat. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h. durch Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit oder unangemessene Verzögerung der Nachbesserung oder verweigert Vaisala die Nacherfüllung, so kann der Kunde die gesetzlich vorgesehenen Mängelgewährleistungsrechte ausüben. Für die Geltendmachung von Schadensersatz- und Aufwendungsersatz gilt Ziffer 13.
- D. Alle Spezifikationen der Vaisala auch in Broschüren und Handbüchern sind nur Leistungsbeschreibungen und keine zugesicherten Eigenschaften oder Garantien, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- E. Die Mängelansprüche des Kunden setzen – sofern dieser Kaufmann ist – voraus, dass dieser die Teile und die Dienstleistungen unverzüglich nach ihrem Erhalt untersucht und etwaige sichtbare Mängel unverzüglich nach der Untersuchung und bei versteckten Mängeln unverzüglich nach deren Entdeckung unter exakter Angabe des Mangels schriftlich gegenüber Vaisala rügt. Andere Kunden haben der Vaisala offensichtliche Mängel binnen zwei (2) Wochen schriftlich mitzuteilen. Teilt der Kunde der Vaisala nicht bis spätestens zwei Wochen (2) nach Erhalt der Teile oder der Leistung schriftlich etwaige Mängel mit, so gilt dies als Abnahme.
- F. Mängelansprüche, insbesondere Sachmängelansprüche, verjähren nach zwölf (12) Monaten ab Ablieferung oder, sobald eine solche vorgesehen ist, nach Abnahme, es sei denn Vaisala hätte den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder einen Mangel arglistig verschwiegen.

## 13. Beschränkung der Haftung; Haftungsfreistellung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

- A. Jede Partei haftet gegenüber dem anderen Vertragspartner
  - (a) bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, es sei denn, die Verletzung wurde weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
  - (b) in sonstiger Hinsicht für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, die Verletzung, die zu dem Sach- und/oder Vermögensschaden geführt hat, wurde weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Bei einem grob fahrlässig verursachten Sach- oder Vermögensschaden ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten im vorgenannten Sinne sind insbesondere solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
- B. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 13 A und B finden keine Anwendung auf:
  - (a) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften,
  - (b) Ansprüche wegen arglistiger Täuschung eines Vertragspartners,
  - (c) Ansprüche aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale
  - (d) Ansprüche wegen Körper- und Personenschäden
- C. Soweit die Haftung für eine Partei ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch in Bezug auf die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter, Verrichtungsgehilfen oder Erfüllungsgehilfen der Partei.
- D. Ansprüche einer Partei nach dieser Ziffer verjähren nach einem (1) Jahr. Für Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, an dem die anspruchsberechtigte Partei von den für den Anspruch maßgebenden Umständen Kenntnis erlangt, oder - ohne grobe Fahrlässigkeit - hätte erlangen können. Unbeschadet der Kenntnis der für den Anspruch maßgebenden Umstände verjähren alle Ansprüche mit Ablauf der in § 199 BGB jeweilig bestimmten Frist. Für Ansprüche
  - (a) nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften,
  - (c) wegen arglistigen Verhaltens,
  - (d) aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale,
  - (e) wegen Körper- und Personenschadensgelten die gesetzlichen Fristen.

## 14. Höhere Gewalt

- A. Vaisala wird von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten befreit und haftet nicht für Verzug bei Lieferung, Ausführung von Arbeiten oder Dienstleistungen oder für sonstige Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Verpflichtungen, sofern diese durch ein Ereignis "höherer Gewalt" hervorgerufen werden. Ein Fall von höherer Gewalt ist insbesondere anzunehmen bei: Streik oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen, Feuer, Überschwemmung, Naturkatastrophen, Aufstand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Import-, Export oder Währungsbeschränkungen oder Handelssperren oder durch Umstände, die auf Gesetzen, Vorschriften oder Handlungen (oder Unterlassungen) staatlicher oder sonstiger Behörden beruhen, durch Engpässe bei Verkehr, Häfen oder Flughäfen Ausfall von Energie oder Telekommunikationseinrichtungen, Terroranschläge, weit verbreitete, lebensbedrohende Krankheit oder ähnliche Ereignisse, unabhängig davon, ob sie Vaisala oder ihre Lieferanten oder Subunternehmer beeinträchtigen; das Gleiche gilt bei mangelnder Verfügbarkeit,

Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit technischer oder sonstiger Informationen, für deren Bereitstellung der Kunde verantwortlich ist sowie bei allen sonstigen Ursachen oder Umständen außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Vaisala.

- B. Hindert ein Ereignis höherer Gewalt außerhalb der Kontrolle des Kunden an der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ist er berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen für den Zeitraum der höheren Gewalt auszusetzen.
- C. Die Partei, die geltend macht, von einem der oben beschriebenen Umstände oder Ereignisse betroffen zu sein, hat der anderen Partei die Verhinderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen; das Gleiche gilt für die Beendigung des betreffenden Umstandes oder Ereignisses.
- D. Ungeachtet sonstiger Rechte aus dem Vertrag oder diesen Bedingungen kann jede Partei den Vertrag durch schriftliche Mitteilung und nach Ablauf einer angemessenen Frist kündigen, falls die Erfüllung des Vertrages gemäß der vorliegenden Bestimmung für länger als sechs (6) Wochen ausgesetzt wird.

## **15. Vertragslaufzeit; Mitteilung einer neuen Vergütung**

- A. Falls keine andere Vereinbarung besteht, wird der Servicevertrag für einen Zeitraum von einem (1) Jahr abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht spätestens zwei (2) Monate vor Ablauf des aktuellen Vertragszeitraums schriftlich gekündigt wird.
- B. Erfolgt die Anpassung der festen Vergütung nicht mittels einer Indexklausel, kann Vaisala eine Anhebung der festen Vergütung unter der Bedingung verlangen, dass Vaisala den Kunden spätestens drei (3) Monate vor Ablauf des aktuellen Vertragszeitraums schriftlich von der festen Vergütung für den kommenden Vertragszeitraum in Kenntnis setzt.

## **16. Kündigung**

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Absendung einer schriftlichen Anzeige der Vertragsverletzung behebt. Erfolgt die Kündigung des Vertrages gemäß dieser Bestimmung, hat die kündigende Partei Anspruch auf Ersatz der von ihr erlittenen Verluste.

## **17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

- A. Sämtliche Angebote, Aufträge, Auftragsbestätigungen und Verträge über die Bereitstellung von Personal, Lieferung von Teilen oder Erbringung von Dienstleistungen durch Vaisala unterstehen dem geltenden, materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- B. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Hamburg. Vaisala ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem Gericht seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes zu verklagen.
- C. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort bei Kaufleuten Hamburg.